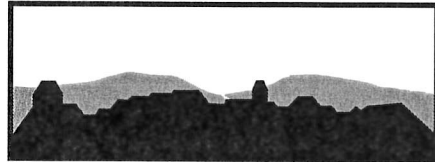




**Döttingen**



**STADT KLINGNAU**



**Koblenz**

# **Gebührenordnung**

**über die Entschädigung von Einsatzkosten der  
Feuerwehr**

**des Gemeindeverbandes Feuerwehr  
Döttingen - Klingnau - Koblenz**

**Gültig ab 1. Januar 2024**

# GEBÜHRENORDNUNG

## über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Feuerwehr Döttingen-Klingnau-Koblentz, gestützt auf § 6a, Abs. 1 Feuerwehrgesetz AG vom 23. März 1971, beschliesst:

### § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz inkl. 1 Stunde in Fr.	Einsatzkosten je Stunde in Fr.
Die Entschädigung der Einsätze beträgt:		
<b>a) Personen</b>		
1.1 Einsätze pro Person	50.00	50.00
2.1 Retablierung pro Person	50.00	50.00
3.1 Verpflegung bei einer Einsatzdauer von über 3 Stunden je Person	30.00	--.--
<b>b) Fahrzeuge und Anhänger</b>		
- Tanklöschfahrzeug / Ersteinsatzfahrzeug	300.00	150.00
- Fahrzeuge > 3,5 t	250.00	150.00
- Fahrzeuge < 3,5 t	150.00	50.00
- Anhänger (Motorspritzen, Anhängerleitern, Schlauchanhänger etc.)	30.00	20.00
<b>c) Ausrüstung</b>		
- Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.00	--.--
- Kleingeräte (Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromgruppen, etc.)	25.00	25.00

Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

Es sind angebrochene halbe Stunden zu entschädigen.

## § 2 Fehlalarm

Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- und Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte, sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal für den 2. und 3. Fehlalarm | Fr. 500.00   |
| für den vierten und fünften Fehlalarm  | Fr. 1'000.00 |
| für den sechsten und siebten Fehlalarm   | Fr. 1'500.00 |
| für den achten und alle weitere Fehlalarme   | Fr. 2'000.00 |
| 2. Personalkosten, je Person und Stunde  | Fr. 50.00    |

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1, Abs. 3 des Feuerwegesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

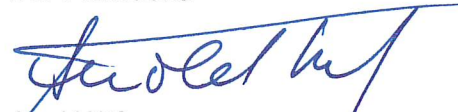
### Genehmigungsvermerke:

Vom Vorstand des Gemeindeverbandes Feuerwehr Döttingen - Klingnau - Koblenz beschlossen am 18. Juli 2023.

#### GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR DÖTTINGEN-KLINGNAU-KOBLENZ

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:



Arnold Näf

Die Gemeindeschreiberin:



Doris Bruggmann